

Landesmantelvertrag 2016

Präzisieren der Deponieunterstellung

Dr. Walter Locher, Rechtsanwalt,
St. Gallen

Verhandlungsleiter FSKB/ARV für einen neuen
GAV Gesteinskörnungsindustrie

Inhalt

1. Stand der Diskussion
2. Haltung FSKB und ARV
3. Verabschiedung des weiteren Vorgehens

Änderungen im LMV 12 / 15 im Vergleich zum LMV 08

Der neue LMV 12/15 basiert auf dem LMV 08. Die LMV-Vertragsparteien haben deshalb die folgenden materiellen Änderungen im Vergleich zum LMV 08 vereinbart.

1 Betrieblicher Geltungsbereich

Der betriebliche Geltungsbereich im LMV gibt seit Jahren zu Diskussionen Anlass. Dies hängt auf der einen Seite mit den laufenden Änderungen der Tätigkeiten der Betriebe zusammen, auf der anderen Seite mit der Zunahme von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen. Gehäuft haben sich die Streitfälle mit Inkrafttreten des GAV FAR am 1. Juli 2003.

Mit dem Urteil des Bundesgerichtes vom 25. November 2009 i. S. Transportfirma M. AG im Zusammenhang mit Transporten von und zu Baustellen wurde die Geltungsbereichsfrage jedoch so verschärft, dass zwischen dem SBV und anderen Verbänden, wie Fachverband Sand und Kies usw. erhebliche Differenzen aufgetreten sind. Mit der vorliegenden Lösung können diese Differenzen abgebaut werden.

Ziel muss es sein, den LMV auf Tätigkeiten des Bauhauptgewerbes zu beschränken. Mit dem vom Bundesgericht eingeführten Begriff des «Gepräges», d. h. Feststellen, wo die Haupttätigkeit eines Betriebes liegt, kann dieser Problematik Rechnung getragen werden.

■ Die **Sand- und Kiesgewinnung** untersteht nicht mehr dem LMV. Damit konnte ein jahrelanger Streit mit den Sand- und Kieswerken gelöst werden. Ebenfalls unterstehen generell die Herstellung und der Transport von lagerfähigen Baustoffen nicht mehr dem LMV. Damit kann die Situation entschärft werden.

■ **Transporte:** Im Sinne des vorstehend erwähnten Bundesgerichtsurteils und soweit das Gepräge «Bau» vorliegt, unterstehen Transporte von und zu Baustellen dem LMV. Allerdings werden ausdrücklich industriell hergestellte Baumaterialien, wie Backsteine, Betonwaren, Transportbeton usw., ausgenommen. Damit kann die Situation entschärft werden.

■ **Aushub, Abbruch, Deponie- und Recyclingbetrieb** gehören, wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 25. November 2009 festgehalten hat, grundsätzlich zu den Bauleistungen. Hingegen ist es richtig, **stationäre Recycling-Anlagen** ausserhalb der Baustellen aus dem Geltungsbereich des LMV herauszunehmen. Damit kann die Situation entschärft werden.

Achtung: Entscheidend für eine Unterstellung unter den LMV ist stets das Gesamtgepräge der Firma. Eine Firma und/oder ein Betriebsteil einer solchen, ist jeweils ganzheitlich demjenigen GAV gemäss Gerichtspraxis unterstellt, dem das Gesamtgepräge zugeordnet werden kann. Die entsprechenden Anwendungsregeln zu dieser Problematik finden sich auch in Art. 2^{bis} LMV. Diese Unterstellungsfragen sind stets sehr komplex. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Rechtsdienst SBV.

Stand der Diskussion

- **Der Bundesrat hat in seinen Entscheiden hinsichtlich der AVE des LMV vom 15. Jan. 2013 und der AVE des GAV FAR vom 6. Dez. 2012 festgestellt, dass der Begriff „Deponie“ im LMV und im GAV FAR zu weit gefasst ist.**
- **Der Bundesrat beauftragte ARV/FSKB und die Sozialpartner, den Deponiebegriff mit Hilfe von Abgrenzungskriterien zu präzisieren.**
- **Weigerung der Gewerkschaften, eine Abgrenzungsvereinbarung abzuschliessen**

Haltung ARV/FSKB

- **Aus technischen und rechtlichen Gründen ist es zulässig und zwingend zwischen den Bereichen Deponien innerhalb des LMV und Deponien ausserhalb des LMV klare Abgrenzungskriterien festzulegen.**
- **Wiederauffüllungen von Materialentnahmestellen befinden sich ohnehin ausserhalb des LMV – Geltungsbereichs**

Haltung ARV/FSKB

- **Die Deponien gemäss technischer Verordnung für Abfälle – TVA (ca. 282 Unternehmen / Unternehmensteile) sind ersatzlos aus dem Geltungsbereich LMV und GAV FAR zu streichen.**
- **Die Wiederauffüllungen von Materialentnahmestellen (ca. 360 Unternehmen resp. Unternehmensteile) befinden sich ohnehin ausserhalb des Geltungsbereichs LMV und GAV FAR.**
- **Klärung dieser Frage ist jetzt erforderlich**

Zuwarten?

- **Die LMV – Verhandlungspartner würden ohne Abgrenzung und Präzisierung des Deponiebegriffs bei nächster Gelegenheit beginnen, Deponien willkürlich dem LMV und GAV FAR zu unterstellen**
- **Das Lösen des Deponieproblems ist deswegen dringend und besitzt übergeordnete Priorität.**

Gesuch an Seco

vom 31. August 2015

- **Mit der Abgrenzungsvereinbarung (Entwurf 11. April 2014) lassen sich die Deponien mit Kundenbeziehungen zum Bau vom Geltungsbereich LMV und GAV FAR klar abgrenzen.**
- **Klare Ausgangslage im Hinblick auf das Auslaufen der AVE des LMV Bau per 31. Dezember 2015**
- **Antrag auf ersatzloses Streichen der Deponien im LMV AVE – Geltungsbereich durch den Bundesrat**

Verhalten bei Gesuch um AVE LMV Bau 2016

- **Falls Deponien nicht ersatzlos gestrichen oder Deponiebegriff nicht präzisiert ist:**
 - **Einsprache gegen AVE (analog 2012)**
 - **Wiederholung Antrag auf Ausarbeitung einer amtlichen Expertise hinsichtlich des Deponiebereiches**

Fragen ?

Verhalten bei Gesuch um AVE LMV Bau 2016

- **Falls Deponien nicht ersatzlos gestrichen oder Deponiebegriff nicht präzisiert ist:**
 - **Einsprache gegen AVE (analog 2012)**
 - **Wiederholung Antrag auf Ausarbeitung einer amtlichen Expertise hinsichtlich des Deponiebereiches**